

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 2. Oktober 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Ordnung
betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern in dem
Bezirke der Stadt Hammerstein.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. Oktober 1894 und 22. Dezember 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Hammerstein erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Hammerstein stattfindenden Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

- 1. Für die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit ohne Unterschied der Dauer derselben 4 Mk.
Wenn dieselbe von Masken besucht wird 10 "
- 2. Für die Veranstaltung jeder Kunstreitervorstellung
 - a. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mk. erhoben wird 2 "
 - b. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mk. erhoben wird 5 "
- 3. Für die Veranstaltung eines Konzerts ob mit oder ohne nachfolgendem Tanz 4 "
a. Für jede erste Theatervorstellung 2 "
b. Für jede folgende derselben Gesellschaft 1 "
- 4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tengel-Tangel) für den Tag 3 "
- 5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder einem andern Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Läden oder Zelten
 - a. bis Mitternacht für den Tag 1,50 "

- b. über Mitternacht hinaus für den Tag 2 Mk.
- 6. Für die Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. dergl.
 - a. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,50 Mark erhoben wird für den Tag 1 "
 - b. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,50 Mark erhoben wird für den Tag 2 "
- 7. Für das Halten eines Karouffels
 - a. eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag 3 "
 - b. eines anderweitig, als zu a angegebenen gedrehten für den Tag 4 "
- 8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag 4 "
- 9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 1 "
- 10. Für öffentliche Belustigungen oder vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 2—10 "
- 11. Leierkasten und sonstige Straßenmusik pro Tag 0,50—1,50 "

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den in § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen.

Für die Zahlung haftet Derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

Ausgegeben in Marienwerder am 3. Oktober 1895.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrate erlassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 5 bis 9 Mark.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Hammerstein erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Hammerstein, den 24. Dezember 1894.

Der Magistrat.

(gez.) Hempel. Daunert. W. Dreßler.

C. Henje. Eggert. A. Grimm.

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirk der Stadt Hammerstein, wird auf Grund der §§ 18, 77, 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die drei Jahre vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1898 mit der Maßgabe genehmigt, daß:

1. in der Einleitung statt des § 13 der § 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 angezogen und
2. die Nr. 11 des § 1 gestrichen wird.

Marienwerder, den 15. Januar 1895.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

(gez.) Kühne.

Nr. 437 B.-A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittels Erlasses vom 19. d. Mts. Nr. 6296 D.-P. ertheilt.

Marienwerder, den 23. Juli 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Konig belegenden Landgemeinden Gottshelp, Busiki und Przasna zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Gottshelp“ vereinigt werden.

Marienwerder, den 26. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

3) Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und

Forsten vom 12. August d. Js. Nr. B. 8188 M. f. S. Nr. I. 18894 M. f. L. ist der königliche Amtsrichter Nothher in Stuhm zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ebenda ernannt worden.

Marienwerder, den 10. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

4) Dem Landrath Dr. Wiesitschek von Wischau ist die Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Thorn übertragen.

Marienwerder, den 23. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die Wahl des Bürgermeisters Bruno Grzywacz aus Liebenmühl zum Bürgermeister der Stadt Deutsch Eylau ist von mir auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt.

Marienwerder, den 23. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Donnerstag, den 2. Januar 1896

festgesetzt ist.

Anmeldungen nimmt außer dem Generalsekretär, königlichen Landes-Deconomierath Dr. Freiherrn von Canstein zu Berlin NW., Werkstraße Nr. 9, der Direktor des Instituts, Oberrosarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Marienwerder, den 23. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Arbeiter Friedrich Littkowski zu Culmsee, Kreis Thorn, hat am 25. v. Mts. den Schuhmacherlehrling Friedrich Göhring aus Culmsee mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im großen See bei Culmsee gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Littkowski für diese That eine Prämie von 30 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 25. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Predigamtscandidaten Ernst Boche in Zwangshof, Kreis Konig, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Marienwerder, den 10. September 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Martha Siemons in Rosenthal, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 23. September 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Bekanntmachung.**
Mit der Verwaltung der königlichen Forstkasse

in Schloppe haben wir bis auf Weiteres den königlichen Förster Schliwert beauftragt.

Marienmerber, den 23. September 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) Bekanntmachung.

Am 1. Oktober tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur Prust (Kreis Schwes) gehörigen Orte Brachlin eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe mit Prust (Kreis Schwes) durch Botenposten mit unbeschränkter Beförderung.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Brachlin sind folgende Ortschaften zc. zugetheilt:

Topolno, Trempel und Ruten, bisher zum Landbestellbezirk von Gruczno gehörig, sowie Niewieszyn, Zawabda, Josepfsberg, Pol. Czellenzyn, Abl. Czellenzyn, Friedrichsbank, Franda Constantia, Kol. Luschkowo und Topolnoberge, bisher zum Landbestellbezirk von Prust (Kreis Schwes) gehörig.

Bromberg, den 26. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

12) Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Vandsburg gehörigen Orte Zakrzewke eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe mit Vandsburg durch die Landpostfahrt Vandsburg-Seesfelde.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Zakrzewke sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Neuhof, Fo., Seesfelde, Kol., 12 Apostel, Kol., Alt Tobolke, Kol., Neu Tobolke, Kol., bisher zum Landbestellbezirk von Vandsburg gehörig.

Die Posthülfsstelle in Zakrzewke wird vom 1. Oktober ab aufgehoben.

Bromberg, den 26. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

13) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Oktober d. J. wird der Privatdepeschen-Verkehr auf der Station Dtlotschin aufgehoben.

Bromberg, den 24. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. wird der auf der Bahnstrecke König-Neustettin zwischen den Stationen Schlochau und König neu eingerichtete Personen-Haltepunkt Niesewanz eröffnet.

Gepäckstücke werden von Niesewanz unabgefertigt mitgenommen. Die Gepäckfracht wird auf der Fahrkarten-Endstation erhoben.

Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge sind aus dem Winterfahrplan zu ersehen.

Näheres bei den Bahnhofs-Vorständen.

Danzig, den 25. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1895 enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheine u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinführung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Verbandsausstellung des Westfälischen Vereins für Bienezucht.	Dahl.	6. bis 7. Oktober 1895.	Ausstellungsgegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Gerste- und Hopfenausstellung.	Berlin.	17. bis 18. Oktbr. 1895	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 26. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königl. Intendantur des 17. Armee-Korps zu Danzig sollen von den nachbezeichneten Grundstücken zur Bildung eines Artillerie-Schießplatzes bei Thorn für den Reichs-Militär-Fiskus im Wege der Enteignung Parzellen erworben werden und zwar:

1. von dem Grundstück Podgorz Nr. 114 den Besitzer Karl und Eva geb. Pansegrau — Pansegrau'schen Eheleuten in Podgorz gehörig 89 ar 70 qm,
2. von dem Grundstück Podgorz Nr. 55, dem Besitzer Andreas und Apollonia geb. Brzezinska — Prilewski'schen Eheleuten in Podgorz gehörig 2 ha 53 ar 32 qm,
3. von dem Grundstück Podgorz Nr. 97, dem Kaufmann Louis Michelson in Podgorz gehörig, 73 ar 90 qm,
4. von dem Grundstück Podgorz Nr. 17, den Besitzer Emil und Emma geb. Hartfiel — Sahn'schen Eheleuten zu Podgorz gehörig, 9 ha 93 ar 94 qm,
5. von dem Grundstück Podgorz Nr. 60, der katholischen Pfarre in Podgorz gehörig, 3 ha 89 ar 92 qm,
6. von dem der Organistenstelle in Podgorz gehörigen Grundstück, welches im Grundbuche nicht verzeichnet steht, 41 ar 33 qm,
7. von dem der katholischen Kirchendiennerstelle in Podgorz gehörigen Grundstücke, welches im Grundbuche nicht verzeichnet steht, 36 ar 75 qm,
8. von dem den Besitzer Ignaz und Ludowika geb. Nitkowska — Czajkowski'schen Eheleuten gehörigen Grundstück Podgorz Nr. 26, 5 ha 73 ar 50 qm,
9. von dem den Schuhmachermeister Felix und Anna geb. Kruschka — Krupkowski'schen Eheleuten gehörigen Grundstück Podgorz Nr. 62, 7 ha 02 ar 30 qm,
10. von dem den Besitzer Michael und Josefa geb. Rogo — Szczymani'schen Eheleuten gehörigen Grundstück Podgorz Nr. 21, 5 ha 43 ar 81 qm,
11. von dem dem Töpfermeister Anton Grycinski zu Podgorz gehörigen Grundstück Podgorz Nr. 8, 6 ha 71 ar,
12. von dem der Kammerei Podgorz gehörigen Grundstück Podgorz Nr. 81, 12 ar 60 qm,
13. von dem den Rittergutsbesitzer Joseph und Franziska geb. Dziarnowska — Modrzejewski'schen Eheleuten zu Czernewitz gehörigen Grundstück Podgorz Nr. 117, 85 ha 87 ar 78 qm,
14. von den der Kammerei Podgorz gehörigen Separationswegen, welche im Grundbuche nicht verzeichnet stehen, 4 ha 87 ar 75 qm,
15. von dem dem Kaufmann Max Krüger zu Thorn gehörigen Grundstück Stewken Nr. 7, 1 ha 35 ar 79 qm,
16. von dem der Besitzerr Wittve Mathilde Schmidt

geb. Schmidt zu Stewken gehörigen Grundstück Stewken Nr. 6, 2 ha 07 ar 37 qm,
 17. von dem der Wittve Elisabeth Hinkler geb. Müller zu Stewken und deren Kindern gehörigen Grundstück Stewken Nr. 25, 74 ar 64 qm.

Nachdem die bezüglichen Pläne vom Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder definitiv festgestellt worden, ist der unterzeichnete Landrath vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder zum Kommissar behufs Bornahme der im § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Verhandlungen ernannt. Hierzu habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 9. Oktober d. Js.,

Vormittags 9 Uhr

im Hotel „Kaiserhof“ zu Stewken anberaumt, zu welchem alle Betheiligten mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, widrigenfalls ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Letzteren wird verfügt werden.

Thorn, den 13. September 1895.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Wiesitschek von Wischkau.

Königlicher Landrath.

18) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgelooft Pfandbriefe

5%ige Littr. A Nr.	1660, 2179, 2317, 2318, 2584, 2652, 2690.
" B "	1094, 1363, 1526, 2199, 2235, 2367, 3903, 4273, 4352, 4805, 4857, 4927, 5444, 5496.
" C "	988, 1297, 1437, 1536, 1813, 2285, 2412, 2629, 2694, 3462, 3831, 4158, 4197, 4249, 4655, 4700, 4727, 4987, 4990, 5010, 5011.
4 1/2%ige Littr. H Nr.	43, 171, 458, 697.
" G "	2, 26, 44, 137, 341, 390, 667, 766.
4%ige Littr. J Nr.	35, 114.
" F "	147, 174, 701, 810, 1301, 1327, 2095, 2140, 2423, 2900, 2998, 3354.
" E "	98, 167, 450, 501, 602, 828, 950, 1253, 1347, 1662, 1869, 2158, 2247.
" D "	157, 305, 316, 570, 769, 802, 829, 968, 1159, 1492, 1550, 1643, 1720, 2301, 2336, 2471, 2508.
3 1/2%ige Littr. O Nr.	375, 390.
" M "	769, 807.
" N "	907, 933, 955.
" L "	791, 797, 812, 824, 846

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1896** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin

bei der Preuß. Pfandbrief-Bank oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösung-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. B Nr. 2227, 5038, 5160, 5355.

„ C Nr. 793, 1515, 2587, 2616, 2678, 3282, 4242, 4345, 4577, 4836.

4 1/2% Littr. H Nr. 582.

„ G Nr. 199, 842, 1213.

4% Littr. F Nr. 1127, 1461, 1746, 2031.

„ E Nr. 39, 95, 373, 784, 1048.

„ D Nr. 34, 86, 553, 1003, 1445, 1561, 2445.

3 1/2% Littr. N Nr. 800.

„ M Nr. 131, 876.

„ L Nr. 186.

Danzig, den 14. September 1895.

Die Direction. Weiß.

19) Bekanntmachung.

Die nächste Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte beginnt in Danzig am

Dienstag, den 12. November 1895.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, Reichsgesetzblatt Seite 359 und fgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzureichen. Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pfennig werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einfindung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraumes die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu

weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 16. September 1895.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Trilling,

Regierungs- und Gewerberath.

20) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreis-schuldverschreibungen sind für 1895 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 56 und 86 zu je 1000 Mark,

„ B. „ 128 zu 500 Mark

ausgelooft. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1896 ab bei unserer Kreis-kommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1896 fälligen Zins-scheinen und den Zins-scheinauweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 5. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

21) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreis-anleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 20, 22.

„ B. „ 1000 „ „ 107, 221.

Littr. C. über 500 Mark Nr. 34, 60, 70, 74.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Januar 1896 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 24. September 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

22) Die Gutsherrschaft von Kl. Rohdau beabsichtigt den Fahrweg von Kl. Rohdau nach Gr. Rohdau seiner unbequemen Lage wegen auf ihrer Feldmark eingehen zu lassen, hierfür aber einen in geraderer und kürzerer Richtung führenden Weg, wie die hier zu Jedermanns Einsicht ausliegende Zeichnung zeigt, anzulegen. Einwendungen gegen diese Wegverlegung sind innerhalb vier Wochen hier im Amte anzubringen.

Dakau, den 26. September 1895.

Der Amtsvorsteher.

R. Schwarz.

22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Ignaz B i e d e l, Weber, geboren am 6. Januar 1879 zu Prag, ortsangehörig zu Dobruska, Bezirk Neustadt a. Mettau in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 7. August d. J.
2. Stephan Z u b a j, Drahtbinder, geboren im Jahre 1841, aus Olhepole, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 25. August d. J.

23) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. Juzi ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Im Kreise Thorn ist der Besitzer Wilhelm Deuble zu Bischl. Papau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Paulshof ernannt.

Im Kreise Schwes sind der Gutsbesitzer C. G. Gerlich zu Bankau nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bankau und der Pächter Basilus Gorkow in Espenhöhe nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Espenhöhe ernannt.

Dem Forstauffseher Schendel, bisher in der Oberförsterei Jamni, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Tappert erledigte Stelle zu Labodda, in der Oberförsterei Königsbruch, vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Böt t c h e r, bisher in der Oberförsterei Kosten, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April d. J. ab neu gegründete Försterstelle zu Lubnia, in der Oberförsterei Gildon, vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Die Ortschulaufsicht über die Schulen zu Doderlage und Gr. Zacharin, im Kreise Dt. Krone, ist vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres dem Königlichen Kreisschulinspektor Bartsch in Dt. Krone übertragen und der Ortschulinspektor, Pfarrer Göbel in Gr. Zacharin in Folge seiner Veretzung nach Neugolz von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen in Neugolz, Klausdorf, Reßburg und Hoffstädt ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Pfarrer Göbel in Neugolz übertragen

und der Kreisschulinspektor Bartsch vom gleichen Termin ab von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Eichfelde, Kreis Flatow, ist dem Pfarrer Kuhn in Soßnow übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Busch in Zempelburg, von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Stegers, Dieckhof und Brenzig, im Kreise Schlochau, ist dem Pfarrer Janke in Stegers übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Dieckmann in Elsenau von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Kurzbrack, Mareese und Neuhöfen ist dem Kreisschulinspektor Schulrath Dr. Otto in Marienwerder übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Dr. Mayborn zu Marienwerder, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Pluskowitz, Kreis Thorn, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Gubrich zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Heintbrunn, Kreis Culm, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Königlichen Kreisschulinspektion zu Briesen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ziegellack, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder bis zum 15. Oktober d. J. zu melden.

Eine Lehrerinnenstelle an der Mädchenvolkschule zu Marienwerder, Kreis Marienwerder, wird zum 1. November d. J. erledigt.

Lehrerinnen evang. Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder bis zum 12. Oktober d. J. zu melden.